



# MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 12.03.2024

Abgenommen am: 03.04.2024



Zahl: B-2024-1021-00039 - 131-9/STA-1/2024-2

Straden, am 12.03.2024

Gegenstand: Hubert Hödl und Herta Hödl, Stainz bei Straden 1, 8345 Straden

**Zubau eines überdachten Stellplatzes am bestehenden Wirtschaftsgebäude**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 14.02.2024 haben Hubert Hödl, Stainz bei Straden 1, 8345 Straden und Herta Hödl, Stainz bei Straden 1, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, **um die Erteilung der Baubewilligung für den Zubau eines überdachten Stellplatzes für Landmaschinen im Freiland am bestehenden Wirtschaftsgebäude** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 43/1 aus der EZ 62156/00001 in der KG 62156 Stainz bei Straden **angesucht**.

**Hierüber wird** im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Mittwoch, den 03.04.2024**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**  
in **Stainz bei Straden 1, 8345 Straden**

um **09:30 Uhr angeordnet**.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 14 bis 16 Uhr) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Straden zur allgemeinen Einsicht auf.